

„Zuschussrichtlinien des Marktes Roßtal zur Förderung von Projekten für Kinder und Jugendliche“

1. Vorwort

Der Markt hat eine besondere Verantwortung für den Bereich der Kind- und Jugendarbeit. Ein Großteil der Kinder und Jugendlichen ist in Vereinen oder Organisationen engagiert und hat somit eine wohl organisierte sowie strukturierte Freizeitbeschäftigung. Um eine sinnvolle und vielseitige Freizeitgestaltung für alle Kinder und Jugendlichen im Markt zu ermöglichen, sind alle an der Jugendarbeit Beteiligten aufgefordert, Ideen zu verwirklichen und neue Wege zu gehen. Die Zuschussrichtlinien zur Förderung von einmaligen Projekten der Kinder- und Jugendarbeit stellen hierbei eine Anregung dar.

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

- 2.1. Die Förderung soll besondere Projekte im Bereich Sport, Gesundheit, Soziales, Umwelt sowie Kunst und Kultur ermöglichen.
- 2.2. Die Förderung soll dazu dienen, die Vielfalt der Angebote für Kinder und Jugendliche sicherzustellen. Es sollen möglichst Kinder und Jugendliche angesprochen werden, die nicht regelmäßig von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit erreicht werden.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Die Teilnahme an besonderen Projekten muss allen Kindern und Jugendlichen des Marktes Roßtal offen stehen.
- 3.2. Für die Veranstaltung muss eine öffentliche Werbung (Plakate, Amtsblatt, Internet) stattfinden.
- 3.3 Förderfähig ist ein Projekt, wenn es einmalig durchgeführt und abgeschlossen wurde.
- 3.4. Nicht förderfähig sind Veranstaltungen, die zur verbands- bzw. vereinspezifischen Tätigkeit gezählt werden können.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1. Es werden grundsätzlich nur Projekte im Sinne der Präambel gefördert.
- 4.2. Die Zuwendung wird in Form eines Preisgeldes gewährt und die Auszahlung erfolgt nach der Durchführung des Projektes.
- 4.3. Über die Höhe der Förderung entscheidet der AK Jugend & Familie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Verfahren

- 5.1. Antragsberechtigt sind alle Organisationen und Initiativen von jungen Menschen mit Sitz im Markt Roßtal
- 5.2. Die Anträge für das laufende Jahr müssen grundsätzlich bis zum 28. Februar mit einem vorgegebenen Formblatt (enthält u. a. die Beschreibung des Vorhabens und den geschätzten Kostenrahmen) beim Markt eingegangen sein.

Die vorstehenden Richtlinien treten auf Beschluss des Marktgemeinderates zum 01.01.2012 in Kraft.

Roßtal, 08.01.2012

Markt Roßtal

Vökl 
Erster Bürgermeister